



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

30 Rechtsamt

60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Betreff:

Sanierungsgebiet - Altenhagen-Süd -
Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet -Altenhagen-Süd- vom
23.09.1993

Beratungsfolge:

02.09.2021 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

15.09.2021 Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung

23.09.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – Altenhagen-Süd - vom 23.09.1993.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und als Anlage Gegenstand der Niederschrift.



Kurzfassung

Die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet - Altenhagen-Süd - vom 23.09.1993 ist aufzuheben.

Begründung

Mit Änderung des Baugesetzbuch (BauGB) durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3316) wurde in § 142 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BauGB die Gemeinde verpflichtet, bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die festzulegende Frist soll nach § 142 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 der Vorschrift 15 Jahre nicht überschreiten.

Ferner wurde mit gleichem Gesetz in § 235 BauGB ein neuer Absatz 4 eingefügt, der eine Überleitungsvorschrift für vor dem 01.01.2007 bestehende Sanierungssatzungen enthält. Demnach sind diese Sanierungssatzungen spätestens bis zum 31.12.2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben, es sei denn, es wurde entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt.

Mit der Satzung vom 23.09.1993 wurde das Sanierungsgebiet - Altenhagen-Süd - förmlich festgelegt. Eine Frist zur Durchführung der Sanierung ist in der Satzung nicht festgelegt worden. Die Satzung wird daher auf Grundlage der Überleitungsvorschrift des § 235 Abs. 4 BauGB mit Rechtswirkung des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufgehoben (s. Anlage 1).

Da die Sanierung im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, sind keine Ausgleichbeiträge nach §§ 153 ff. BauGB zu erheben.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Fehrbelliner Straße, Zollstraße und Altenhagener Straße (Nord) im Westen sowie die Funckestraße, Hermannstraße, Lippestraße und die Straße Am Rastebaum im Osten. In das Plangebiet eingeschlossen ist auch die Grünfläche im Bereich des Spielplatzes Murgstraße, welche östlich über die Hermannstraße hinaus bis hin zur Rheinstraße reicht. Die nördliche Grenze bildet die Boeler Straße bis zur Einmündung der Straße Am Rastebaum. Die südliche Grenze verläuft entlang des Märkischen Ring zwischen dem Funckepark und der Einmündung zur Altenhagener Straße.

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des beiliegenden Lageplanes (s. Anlage 2) in der durch eine gestrichelte Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



Mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Aufhebungssatzung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung ist das Grundbuchamt zu ersuchen, die Sanierungsvermerke im Grundbuch der betreffenden Grundstücke zu löschen. Für die Löschung der Sanierungsvermerke aus dem Grundbuch entstehen für die Grundstückseigentümer gemäß § 151 BauGB keine Kosten. Die Aufhebung der Satzung hat keine (negativen) Auswirkungen auf die im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. deren Eigentümer.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

☒ sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

☒ keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

☒ Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Henning Keune
Technischer Beigeordneter

gez.

Sebastian Arlt
Beigeordneter



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

**Satzung
der Stadt Hagen vom _____
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes - Altenhagen-Süd –
vom 23.09.1993**

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 23.09.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altenhagen-Süd“ wird aufgehoben. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Altenhagen-Süd“ ist durch die schwarz gestrichelte Umrandung im Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

